

SATZUNG

„Hilfsbund für Kinder in Not e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hilfsbund für Kinder in Not e. V.“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein soll alle notwendigen Formalitäten erledigen, damit er als gemeinnütziger Verein anerkannt wird.
- (3) Der Hauptsitz des Vereins ist Berlin. Der Verein darf gemäß Vorstandsbeschlüssen überall sowohl Zweigstellen eröffnen als auch Mitglied in Vereinigungen oder Verbänden werden, deren Satzungen nicht der Satzung des Vereins widersprechen. Die Beziehungen sowie die Arbeitsweise der Zweigstellen werden durch Vorstandsbeschlüsse geregelt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe i.S.d. § 52 Abs.2 Nr. 4 AO, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S.d. § 52 Abs.2 Nr. 7 AO, sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S.d. § 52 Abs.2 Nr. 3 AO von Kindern und Jugendlichen in Not weltweit ohne Rücksicht auf Religion, Geschlecht, Nationalität oder ethnischer Zugehörigkeit. Dies erfolgt insbesondere durch
 1. Sorge für geistige und körperliche Entwicklung:
 - Unterstützung bei der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Flüchtlingsheimen und –lager und in eigenen Projekträumen,
 - Zweckgebundene Projekte zur Integration und zum interkulturellen Austausch und Verständnis, z. B. Organisation von Begegnungen zwischen Schulkindern und Kindern aus Flüchtlingsheimen und –lagern,
 - Betreuung der Kinder in den Früherziehungsmaßnahmen; Spiel- und Lerngruppen (motorische Tätigkeiten, Lerngruppen zur musischen Erziehung und bildenden Kunst), Freizeitangebote.
 2. Sorge für Nahrung, Kleidung und Unterkunft:
 - Spendenaktionen und Projekte zur Akquise von Sach- und Kleiderspenden,
 - Geldspenden für den Erwerb von Baby- und Grundnahrungsmittel,
 - Geldspenden für den Transport und Begleit- und Aufsichtspersonal z. B. für die Übergabe, Klärung der Formalitäten und Verteilung der Hilfsgüter vor Ort.
 3. Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und –aufklärung:
 - Spendenaktionen zu Akquise von Medikamenten (z. B. Impfstoffe, medikamentöse Grundversorgung),
 - Zusammenarbeit bei den Hilfsaktionen zur ärztlichen Versorgung und Betreuung,
 - Eigentätigkeit und Beteiligungen bei Informationsveranstaltungen zur Gesundheit und Hygiene,
 - Unterstützung der bereits vorhandenen Hilfsaktionen und Organisationen im Wohnraum der Flüchtlinge.
 4. Schul- und Berufsausbildung:

- Geldspenden zur Unterstützung und Förderung der Projekte zur Schul- und Berufsausbildung vor Ort, z. B. Schulmaterial, Ausstattungen für Schulen und frühkindliche Erziehung,
 - Personelle Unterstützung bei der Entwicklung von Ausbildungs- und Schulcurricula sowie Materialentwicklung,
 - Einrichtung, Beratung oder Vermittlung von Sprach- und Integrationskursen,
 - Einrichtung, Beratung oder Vermittlung von Beschäftigungsprojekten und –maßnahmen, Ausbildungsplätzen, Weiterbildungskursen, Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene.
- b) die Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne vom § 53 AO zur:
1. Orientierung im neuen Lebensumfeld
 2. Möglichkeiten schaffen zur Begegnung und zum Austausch
 3. Hilfe zur Selbsthilfe
 4. Beratung, Begleitung, Weitervermittlung bei der Überwindung der sprachlichen und behördlichen Anliegen
- c) Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über die Hintergründe von Not und Ungerechtigkeit, um damit die internationale Gesinnung und Toleranz und das Interesse und Verständnis für die Probleme der Kinder und Jugendlichen in Not zu fördern und die gegenseitige Verantwortung der Völker füreinander bewusst zu machen.
- (3) Der Verein kann seine Aufgaben, insbesondere die Auswahl, Betreuung und Kontrolle der Projekte vor Ort durch andere Körperschaften wahrnehmen lassen, sofern sichergestellt ist, dass der Zweck des Vereins strikt beachtet wird.
- (4) Der Verein ist berechtigt, mit anderen Organisationen bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu kooperieren und Gemeinschaftsprojekte durchzuführen, ist hierbei aber in seiner Arbeit, Verantwortung und der Entscheidung über den Einsatz von Spendengeldern selbständig und unabhängig.
- (5) Grundprinzipien des Vereins sind:
- a) Der Verein verpflichtet sich der UNO-Menschenrechtscharta, der UN-Kinderechtskonvention, der freiheitlichen, demokratischen, sozialen Gesellschaftsordnung und Rechtsstaatlichkeit.
 - b) Der Verein ist gegen jede Art von rassistischem Nationalismus und religiösen Fundamentalismus und fördert Völkerverständigung, gegenseitige Toleranz und Zusammenleben verschiedener ethnischer und religiöser sowie nicht religiöser Gruppierungen in einer friedlichen Gesellschaft.
 - c) Eine parteipolitische oder konfessionelle Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein ist gegen jede Art von Gewaltanwendung als politisches Mittel.
 - d) Aktivitäten und Stellungnahmen der Mitglieder außerhalb des Vereins binden den Verein nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind im § 2 der Satzung dargestellt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Honorare und Vergütungen von Beratern in Verbindung mit der Vereinstätigkeit bleiben unberührt.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die sich in besonderem Maße um die Förderung des Vereinszwecks verdient machen, können durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und den Verein mit dem nach Maßgabe des § 5 (4) dieser Satzung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft tritt erst in Kraft, nachdem der Vorstand den Aufnahmeantrag des Bewerbers zur Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft beschlossen hat und der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Bei einer Ablehnung zur Mitgliedschaft muss der Vorstand die Ablehnung nicht begründen.
- (3) Die Mitglieder müssen die Mitgliedsbeiträge zahlen. Der zu zahlende monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder werden durch den Vorstand festgesetzt. Die Mitglieder dürfen freiwillig mehr Beitrag zahlen als den durch den Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand kann Mitglieder von Beitragszahlungen befreien oder bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Die bei Stornierung zusätzlich entstandenen Kosten trägt das Mitglied. Der bezahlte Mitgliedsbeitrag wird im Falle des Mitgliedsaustritts nicht zurückerstattet. Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sind von der Zahlung befreit.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied, das sein 18. Lebensjahr vollendet und seinen Beitrag bezahlt hat, hat eine Stimme. Die Stimmen dürfen nicht übertragen werden. Die Ehren- und Fördermitglieder sowie die nicht ordentlichen Mitglieder haben Mitsprache- aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Vereinsmitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei Vereinen und Verbänden mit deren Löschung
 - b) durch freiwilligen Austritt, dieser muss 14 Tage zum Monatsende schriftlich erfolgen
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) durch Ausschluss, nach vorhergehender Anhörung.
- (6) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Ausschließungsgrundes kann ein Vereinsmitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines
- (7) Jedes ordentliche Mitglied kann in die Vereinsorgane gewählt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate lang besteht und das zu wählende Mitglied keinen Beitragsrückstand hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliedervollversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Aufsichtsrat.

§ 6 Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Die Aufgaben der Mitgliedervollversammlung sind unter anderem insbesondere
 - a) die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - c) Annahme oder Ablehnen des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Finanzberichts des Aufsichtsrats
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
 - f) Anweisungen an die Organe des Vereins,
 - g) Liquidation des Vereins und des Vereinsvermögens gemäß der Satzung,
 - h) Andere Themen, die von Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedervollversammlung, in der die Organe des Vereins neu gewählt werden, findet im Jahresquartal nach zwei Jahren, beginnend mit dem Datum der vorausgegangenen Wahl, statt. Die Zeit, den Ort und die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliedervollversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin per einfachen Brief bzw. E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder zu erfolgen. Die Anträge der Mitglieder, die in der Versammlung behandelt werden sollen, müssen rechtzeitig eine Woche vor der Mitgliedervollversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliedervollversammlung führen ein Versammlungsleiter und zwei Protokollführer, die in einer geheimen Wahl gewählt werden. Auf Antrag, der durch die Mitgliedervollversammlung angenommen wird, kann die Wahl offen stattfinden. Die Mitgliedervollversammlung wird von beiden Protokollführern protokolliert. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und beiden Protokollführern unterschrieben und zur Aufbewahrung in den Akten des Vereins an den Vorstand weitergeleitet.
- (4) Die Beschlüsse in der Mitgliedervollversammlung werden mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Wahlen finden geheim statt. Auf Antrag, der von der Mitgliedervollversammlung einstimmig angenommen wird, werden die Wahlen in offener Abstimmung stattfinden. Die Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedervollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliedervollversammlung nicht beschlussfähig, muss die zweite Mitgliedervollversammlung einberufen werden. Diese wird innerhalb der nächsten vier Wochen nach der ersten Mitgliedervollversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls zwei Wochen. Die zweite Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ist auch diese Mitgliedervollversammlung nicht beschlussfähig, so ist jede weitere Mitgliedervollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist von zwei Wochen mit gleicher Tagungsordnung ist einzuhalten.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand mit Mehrheit beschließt oder

- b) ein Drittel aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung geht wie die ordentliche Mitgliederversammlung vor. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf lediglich das beantragte Thema behandelt und abgestimmt werden.
- (7) Wenn der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig oder 3 ordentliche Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig ihre Ämter niederlegen, müssen die im Amt gebliebenen ordentlichen Mitglieder des Vorstandes die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einberufen, in der die Neuwahlen stattfinden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes bestehen aus
- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - c) dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - d) außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Ersatzmitglieder, davon mindestens eine Frau, für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand bestimmt und lädt ein gewähltes Ersatzmitglied der Reihe nach als ordentliches Mitglied des Vorstandes, wenn ein ordentliches Mitglied des Vorstandes sein Amt vorzeitig niederlegt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes und zwei Ersatzmitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und mit ihnen übertragenen Ämtern in geheimen Wahlen für zwei Jahre gewählt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einstimmig beschließen, dass die Wahlen in offener Abstimmung stattfinden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit (die Hälfte + 1) und mindestens eine Frau der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und mindestens einer Frau der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Ersatzmitglieder können an Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht, nur Mitspracherecht. In allen Sitzungen muss ein Protokoll geführt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Insbesondere obliegt ihm;
- a) die Durchführung von Richtlinien, Anordnungen und Beschlüssen der
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) die Überprüfung der Kasse und Rechnungsgeschäfte
 - d) Verwaltung des Vereinseigentums
 - e) Verfügung über Vereinsmittel im Rahmen der Satzung.
 - f) Bildung der Ausschüsse und Organisation der Vereinsaktivitäten
- (6) Der Kassenwart erledigt die Buchhaltung des Vereins unter Berücksichtigung der Richtlinien der Satzung und des Vorstandes. Er prüft die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins, trägt die Einnahmen und die Mitgliedsbeiträge in die dafür vorgesehenen Karteien und Bücher ein.
- (7) Einer der stellvertretenden Vorsitzenden erledigt die schriftlichen Aufgaben, führt Vereinsregister und Protokolle. Er ist verantwortlich für die Führung der Aktenordner sowie deren Aufbewahrung. Er bereitet die Tagesordnung mit dem Vorsitzenden vor und überwacht die Realisierung der Vorstandsbeschlüsse. Er koordiniert und organisiert die Aktivitäten des Vereins unter Anordnung und Beschluss des Vorstandes. Er bereitet den Arbeitsbereich des Vorstandes für die Mitgliederversammlung vor.
- (8) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart; je zwei von diesen fünf Personen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; eine Einzelvertretung ist ausgeschlossen.

- (9) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist im Innenverhältnis des Vereins gegenüber dem Aufsichtsrat gem. § 8.1 der Satzung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (10) Die Zuweisung und Auflösung von Rücklagen ist dem Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. Dies gilt für vergangene und zukünftige Wirtschaftsjahre.

§ 8 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, davon mindestens eine Frau und einem Ersatzmitglied, die von der Mitgliedervollversammlung gewählt werden. Zu Mitgliedern gewählt sind die Personen, die bei der Wahl die drei höchsten Stimmergebnisse auf sich vereinen. Ersatzmitglied ist die Person, die den Stimmen nach den vierten Platz einnimmt.
- (3) In der ersten Sitzung nach der Wahl wählt der Aufsichtsrat aus eigenen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertretenden und den Schriftführer. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Wahlperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied nach.
- (4) Das Ersatzmitglied nimmt nur beratend an den Aufsichtsratssitzungen teil, es hat Mitsprache aber kein Stimmrecht.
- (5) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (6) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Aktivitäten des Vorstandes auf ihre Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliedervollversammlung. Er überprüft die Buchführung der Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Im Falle,
- a) dass der Vorstand geschlossen zurückgetreten ist,
 - b) die Zahl der Vorstandsmitglieder nur noch drei beträgt, die Ersatzmitglieder eingeschlossen,
 - c) oder die unter Paragraph § 8 (6) genannten Bedingungen verletzt werden,
- beruft der Aufsichtsrat innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ein.
- (8) Wenn der Aufsichtsrat es für nötig erachtet, kann er schriftlich den Vorstand zusammenrufen. Bei einer solchen Sitzung übernimmt der Aufsichtsrat die Leitung.
- (9) Der Aufsichtsrat legt der Mitgliedervollversammlung einen schriftlichen Arbeitsbericht vor.
- (10) In Zweifelsfällen kann der Aufsichtsrat einen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer beauftragen. Die Kosten dafür trägt der Verein.

§ 9 Zweigstellen

Der Vorstand kann Zweigstellen einrichten bzw. sie auflösen. Der Aufgabenbereich, die Arbeits- und Organisationsweise der Zweigstellen werden in einer vom Vorstand erlassenen Verordnung festgehalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliedervollversammlung mit 2/3 der ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung derjenigen Mitglieder der Vereinsorgane, die das Vereinseigentum unterschlagen bzw. den Verein betrogen und dadurch dem Verein finanzielle Schäden zugefügt haben, bleiben davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.